

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften der GSW Immobilien AG

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden AGB ist der Vertrag zwischen einem Werbetreibenden/Inserierenden (im Folgenden „Auftraggeber“) und dem Verlag/Herausgeber (im Folgenden „GSW“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Es obliegt dem Auftraggeber, den Inhalt der in Auftrag gegebenen Anzeige im Hinblick auf seine wettbewerbsrechtliche, marken- oder urheberrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Sofern die GSW von Dritten wegen Verletzung solcher Vorschriften in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber die GSW von einer Haftung frei.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen des Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen, die die GSW nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen einem etwaig gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der GSW zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht oder im Risikobereich der GSW liegt.
5. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung und/oder in der Anpassung an die übrigen redaktionellen Beiträge angeglichen und daher nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche von der GSW mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der übermittelten Anzeige. Die GSW behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gefertigten Grundsätzen der GSW abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt, oder deren Veröffentlichung für die GSW unzumutbar ist. Beilagen- und Einhefteraufträge sind für die GSW erst nach Zusendung eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die beim Leser durch Format und Aufmachung den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
7. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und der einwandfreien Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei verspäteter Anlieferung der Druckunterlagen werden die dadurch evtl. entstehenden Mehrkosten weiterberechnet. Außerdem kann die Terminüberschreitung Einfluss auf die Platzierung und die Druckwiedergabe nehmen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen muss unverzüglich - wenn die einwandfreien Druckunterlagen von der GSW angefordert werden - Ersatz bereitgestellt werden. Die GSW gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
8. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der GSW eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

9. Bei Verzug der GSW kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er der GSW zuvor eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.

Bei vollständig oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige(n) ist der Auftraggeber nur zur Zahlung eines geminderten Preises verpflichtet. Alternativ kann er eine einwandfreie gleichwertige Ersatzanzeige beanspruchen. Lässt der Auftraggeber eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Dies gilt nicht, wenn etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar sind, sondern erst beim Druckvorgang deutlich werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

Ansprüche gegen die GSW auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die GSW oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet die GSW in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung und des Belegexemplars geltend gemacht werden.

11. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung der GSW zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

Bei Betriebsstörungen oder Eingriffe durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat die GSW Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeige, wenn die Aufträge mit 80% der (zugesicherten) Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif genannten garantierten Druckauflage zu bezahlen.

12. Probeabzüge der Anzeige werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Die GSW berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden, solange der Druckunterlagenschluss zeitlich nicht entgegensteht. Korrekturen nach dem Anzeigenschlusstermin sind nur in Absprache mit der GSW sowie gegen Übernahme dadurch etwaig entstehender Mehrkosten möglich.

13. Sind keine Größenvorschriften vorgegeben, so wird die übliche, tatsächliche Abdruckhöhe/-größe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, übersendet die GSW dem Auftraggeber Rechnung und Belegexemplar sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige. Die Rechnung ist innerhalb einer Frist von einem zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die GSW kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die GSW berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

16. Auf Wunsch des Auftraggebers liefert die GSW mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so

tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der GSW über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

17. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen, ebenso Kosten für die Anfertigung von digitalen Druckdaten oder Proofs. Druckunterlagen und Proofs werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet einen Monat nach Erscheinen der Zeitschrift.

18. Die GSW hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Recht zu entscheiden, wie sie die Anzeigen im Rahmen der grafischen Gestaltungsmöglichkeiten/des Seitenlayouts platziert.

19. Die GSW ist berechtigt, die gesamte Zeitschrift einschließlich der Anzeigen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

20. Bei Anzeigen und Beilagen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung ohne MwSt-Berechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorsieht, der Sitz der GSW.

22. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.